

Apotheken-Verwaltungsvertrag

Zwischen
Apotheker(in) _____

oder den Erben des Apothekers/der Apothekerin

in _____

der _____ -Apotheke in _____

in Folgendem „Eigentümer“ genannt

und

Apotheker(in) _____

in _____

geboren am _____

approbiert am _____

durch _____

als „Verwalter“

wird unter Voraussetzung der Erteilung der behördlichen Genehmigung an den Verwalter folgender
Verwaltungsvertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Der Eigentümer überträgt dem (der) Apotheker(in) _____

die Verwaltung der _____ -Apotheke in _____

sowie folgender Nebenbetriebe _____

2. Der Eigentümer erklärt, dass die Verwaltung zulässig ist

a) nach § 13 des Gesetzes über das Apothekenwesen vom 20. 8. 1960 (BGBl. I S. 697)

b) nach § 16 des Gesetzes über das Apothekenwesen

und zwar für die Zeit vom _____ bis _____

§ 2

Vertragsdauer

Der Vertrag wird geschlossen für die Zeit vom _____ bis _____

§ 3

Bundesrahmentarifvertrag

Soweit in diesem Vertrag nicht Sondervereinbarungen getroffen sind, finden auf ihn die Bestimmungen des Bundesrahmentarifvertrages zwischen der Tarifgemeinschaft der Apothekenleiter im Bundesgebiet und des Bundesverbandes der Angestellten in Apotheken im Bundesgebiet Anwendung.

§ 4

Verwaltergehalt

1. Als Entgelt für seine Tätigkeit bezieht der Verwalter ein monatlich am Ende eines jeden Kalendermonats zu zahlendes Gehalt in der Höhe des Tarifgehaltes zuzüglich einer Zulage von € _____ monatlich, _____% Umsatzbeteiligung jährlich, _____% Gewinnbeteiligung jährlich.
2. Der Berechnung des Umsatzes sind bei den Lieferungen an Krankenkassen und sonstige begünstigte Abnehmer die sich nach Abzug der Rabatte ergebenden Beträge zugrunde zu legen. Die Umsatzvergütung beziehungsweise die Gewinnbeteiligung ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres zahlbar.

§ 5

Wohnung

Der Eigentümer stellt dem Verwalter die nachstehend beschriebene Wohnung im Apothekenhaus für die Dauer des vorliegenden Vertrages als Dienstwohnung zur Verfügung. Für die Wohnung ist als Miete der Betrag von € _____ monatlich auf die Gehaltszahlungen anzurechnen.

Beschreibung der Wohnung _____

Besondere Vereinbarungen _____

§ 6

Urlaub

Dem Verwalter steht ein Urlaub nach Maßgabe des geltenden Bundesrahmentarifvertrages zu. Der Urlaub ist in der Regel zusammenhängend zu gewähren. Die Urlaubszeit ist mit dem Eigentümer mindestens 6 Wochen vor Urlaubsantritt zu vereinbaren. Für eine geeignete Vertretung hat der Verwalter im Einvernehmen mit dem Eigentümer zu sorgen.

Die Kosten für die Vertretung des Verwalters während des Urlaubs trägt der Eigentümer.

§ 7

Pflichten des Verwalters

1. Der Verwalter ist der verantwortliche Leiter der Apotheke. Er ist insbesondere verpflichtet, die Apotheke in einer den Gesetzen und der Berufsordnung entsprechenden Weise zu führen.
2. Dem Verwalter untersteht das in der Apotheke tätige Personal. Er ordnet die Dienstverhältnisse der Mitarbeiter und ist für die Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich, außerdem leitet er verantwortlich die Ausbildung der beschäftigten Pharmazie- bzw. PTA-Praktikanten und Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten in Ausbildung.

3. Der Verwalter ist berechtigt und bevollmächtigt, Entlassungen und Neueinstellungen innerhalb des beim Abschluss gegebenen Rahmens von
 - a) _____ pharmazeutischen Mitarbeitern,
 - b) _____ nichtpharmazeutischen Hilfskräftenvorzunehmen, Leistungszeugnisse auszustellen und den Eigentümern in Streitigkeiten aus Anstellungsverhältnissen zu vertreten.
4. Anstellungsverträge, in denen übertarifliche Bezüge oder eine über die Dauer dieses Vertrages hinausgehende Anstellungen vereinbart werden sollen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

§ 8

Leitung der Apotheke

Dem Verwalter obliegt auch die kaufmännische Leitung der Apotheke. Er hat hierbei alle Vorschriften über die Führung von Geschäftsbüchern sowie alle steuerrechtlichen Vorschriften zu beachten. Er hat für Geschäfte, die über den üblichen Rahmen hinausgehen, die vorherige schriftliche Zustimmung des Eigentümers einzuholen. Der Eigentümer ist zur laufenden Kontrolle berechtigt.

§ 9

Betriebsführung

1. Der Verwalter hat die zur ordentlichen Betriebsführung der Apotheke erforderlichen Waren, Verpackungs- und Gebrauchsgegenstände in einem dem Geschäftsumfang entsprechenden Maßstab anzuschaffen. Aus diesen Rechtsgeschäften wird der Eigentümer berechtigt und verpflichtet.
2. Bestellungen, die über diesen Rahmen hinausgehen, sowie der Abschluss von Lieferverträgen, die auf längere Zeit als 6 Monate befristet werden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

§ 10

Anschaffungen

Der Verwalter hat Anschaffungen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und Anordnungen sowie zur Aufrechterhaltung und notwendigen Verbesserung des Betriebes erforderlich sind, nach vorheriger Rücksprache mit dem Eigentümer auf dessen Kosten ausführen zu lassen.

§ 11

Kredite und Außenstände

1. Kredite zu Lasten der Apotheke darf der Verwalter nur mit vorheriger Zustimmung des Eigentümers gewähren.
2. Gehen Außenstände aus Lieferungen an Krankenkassen, Krankenanstalten usw. nicht fristgerecht ein, so hat der Verwalter den Eigentümer alsbald davon in Kenntnis zu setzen und sich mit ihm über die Maßnahmen zur Eintreibung zu verständigen.

§ 12

Abrechnung

1. Der Verwalter hat bis zum 8. eines jeden Kalendermonats dem Eigentümer eine Rechnung vorzulegen, aus der die Eingänge, getrennt nach den einzelnen Buchführungskonten, für den vorangegangenen Kalendermonat ersichtlich sind.
2. (Bei Anschluss an eine Buchstelle). Die Buchführung des Apothekenbetriebes wird durch die _____ Buchstelle besorgt. Der Verwalter ist verpflichtet, der Buchstelle die Buchungsunterlagen ordnungsgemäß und rechtzeitig einzusenden.

§ 13

Erteilung von Vollmachten

1. Der Eigentümer erteilt dem Verwalter Handlungsvollmacht nach § 54 HGB.
2. Der Eigentümer wird dem Verwalter Post- und Postscheckvollmacht erteilen.
3. Der Eigentümer eröffnet für die Apotheke ein besonderes Konto bei der _____
Bank in _____ und wird den Verwalter bevollmächtigen, über dieses Konto zu verfügen.

§ 14

Haftpflichtversicherung

Der Eigentümer verpflichtet sich, vor Beginn der Verwaltung auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung des Verwalters zur Abwendung der Haftpflicht aus seiner Berufsausübung in Höhe von € _____ abzuschließen und für pünktliche Prämienzahlung zu sorgen.

§ 15

Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden neben diesem Vertrag sind ungültig. Weitere Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich niedergelegt und unterzeichnet sind. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so soll der Vertrag im Übrigen gültig bleiben. Die rechtswirksame Vereinbarung ist durch eine rechtswirksame Fassung zu ersetzen, die dem Zweck der bisherigen Fassung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, _____

Erfüllungsort ist _____

_____, den _____

Unterschrift des Eigentümers

Unterschrift des Verwalters